

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (SGS 175; VwVG BL)**

§ 18

### 2. Keine Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 18 Absatz 1 VwVG BL müssen Verfügungen, welche der Beschwerde unterliegen, eine vollständige Rechtsmittelbelehrung enthalten (vgl. Kapitel "Verfügungen").

### 3. Vorlagen

#### 3.1. Verfügung der Lehrperson oder des Klassenkonvents

"Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet bei der Schulleitung (**Name, Adresse**) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen."

#### 3.2. Verfügung der Schulleitung

"Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet beim Schulrat (**Name, Adresse**) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen."

#### 3.3. Verfügung des Schulrats

##### Beschwerden im personalrechtlichen Bereich:

"Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen."

##### Übrige Beschwerden:

"Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11)."